

Gewerbliche Betätigung auf dem Flughafen Frankfurt am Main gemäß der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV)



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Flughafen Frankfurt am Main ist gemäß § 9 der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) an eine durch die Fraport AG vertraglich zu erteilende Gestattung gebunden. Wir weisen darauf hin, dass der alleinige Abschluss eines Mietvertrages mit der Fraport AG noch nicht zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit berechtigt.

Zur Vorbereitung des mit der Fraport AG zu schließenden Gestattungsvertrages bitten wir Sie, einen schriftlichen Antrag auf eine Gestattung mit den folgenden Angaben zu stellen:

1. Genaue Firmierung, Adresse

2. Genaue Darstellung der Dienstleistungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Nr. 4 BADV

3. Auflistung der Kunden, für welche die Dienstleistungen ausgeführt werden sollen sowie deren schriftlicher Bestätigung über die beauftragten Dienstleistungen

4. Vertragsbeginn

5. Handelsregisternummer

6. Auszug Handelsregister/
Gewerbeschein

7. Umsatzsteuer-ID-Nummer

8. Zustellungsbevollmächtigter innerhalb des Bundesgebietes (sofern Firmensitz im Ausland)

9. Schriftliche Nachweise und Anforderungen

Zuverlässigkeit

- Auskunft des Gewerbezentralregisters **oder**
- Polizeiliches Führungszeugnis

Finanzielle Leistungsfähigkeit

- Bestätigung der Sozialversicherungsträger
- Bestätigung des Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände vorliegen
- Bankauskunft

Fachliche Eignung

- Nachweis der IHK geprüfter Flugzeugabfertiger **oder**
- Vergleichbare Nachweise **oder**
- mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in Bodenabfertigungsdienstleistungsunternehmen **oder**
- Referenzen

10. Vorlage einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Anlage 3 BADV. Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung darf für Personen- und Sachschäden durch keine Sublimits (Einschränkungen der Deckungssumme für bestimmte Risikobereiche) begrenzt werden.

11. Benennung eines **Ansprechpartners zu vertraglichen Regelungen** mit folgenden Angaben

Anschrift

Abteilung

Frau Herr

Telefon (Festnetz)

Telefon (Mobil)

Telefax

E-Mail

12. Angaben über die geplante Zahl der künftig von Ihrem Unternehmen am Flughafen benötigten Flughafenausweise nach Geltungsbereichen (grün, blau, rot, gelb).

Grün

(allgemeiner Betriebsbereich, d. h. Cargo City Süd, Cargo City Nord, Betriebsbereich Süd, Betriebsbereich Ost, öffentlicher Bereich der Terminals)

Blau

(Transitbereich, z.B. Wartehallen, Flugsteige, Gepäckausgabe, die Räume des General Aviation Terminals [GAT]; beinhaltet auch den allgemeinen Betriebsbereich grün)

Rot

(Vorfeld; beinhaltet auch den allgemeinen Betriebsbereich grün)

Gelb

(beinhaltet die Betriebsbereiche grün, blau und rot)

13. Angaben über die geplante Zahl der künftig für Ihr Unternehmen am Flughafen benötigten **Fahrzeugausweise** nach Geltungsbereichen (grün, rot). (Voraussetzung: vorhandener Parkplatz)

Grün

(allgemeiner Betriebsbereich, d. h. Cargo City Süd, Cargo City Nord, Betriebsbereich Süd, Betriebsbereich Ost, öffentlicher Bereich vor den Terminals)

Rot

(Vorfeld; beinhaltet auch den allgemeinen Betriebsbereich grün)

14. Eigenerklärung zum Umweltmanagement-System, Anlage 4

15. Selbstauskunft zur betrieblichen Sicherheit, Anlage 5

16. Eigenerklärung zum Arbeitsschutzmanagement-System, Anlage 6

Zur Vorbereitung des mit der Fraport AG zu schließenden Gestattungsvertrages bitten wir Sie, einen schriftlichen Antrag auf eine Gestattung mit den folgenden Angaben zu stellen:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift (Firmenstempel)

Ihren Antrag richten Sie bitte an

Abteilung Fraport AG
FTU-WE
60547 Frankfurt
E-Mail gestattungen@fraport.de
Telefax 069 690 59106

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass bis zum Abschluss des Gestattungsvertrages keine Flughafen- und Fahrzeugausweise ausgegeben werden und Sie deshalb noch nicht auf dem Gelände der Fraport AG gewerblich tätig sein dürfen.

Anlage 1

(zu § 2 Nr. 4) BADV

Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste

1. Die administrative Abfertigung am Boden/Überwachung umfasst:
 - 1.1 die Vertretung bei und die Verbindungen zu den örtlichen Behörden und sonstigen Stellen, die im Auftrag des Nutzers getätigten Auslagen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für seine Vertreter,
 - 1.2 die Kontrolle der Verladung, der Nachrichten und der Telekommunikation,
 - 1.3 die Behandlung, Lagerung, Abfertigung und Verwaltung der Ladungen,
 - 1.4 alle sonstigen vom Nutzer geforderten administrativen Dienste.
2. Die Fluggastabfertigung umfasst die gesamte Fluggastbetreuung beim Abflug, bei der Ankunft, während des Transits oder bei Anschlussflügen, insbesondere die Kontrolle der Flugscheine und der Reiseunterlagen sowie die Registrierung des Gepäcks und dessen Beförderung bis zu den Sortieranlagen.
3. Die Gepäckabfertigung umfasst die Behandlung des Gepäcks im Sortierraum, die Sortierung des Gepäcks, seine Vorbereitung für den Abflug, das Be- und Entladen der Fahrzeuge oder Anlagen, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Sortierraum befördert wird, sowie die Gepäckbeförderung zwischen Sortierraum und Ausgaberaum.
4. Die Fracht- und Postabfertigung umfasst:
 - 4.1 in bezug auf die Fracht: bei Ein- und Ausfuhr sowie während des Transits die Behandlung der Fracht, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen, die Zollformalitäten und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen;
 - 4.2 in bezug auf die Post: beim Eingang und Ausgang die Behandlung der Post, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.
5. Die Vorfelddienste umfassen:
 - 5.1 das Lotsen des Flugzeugs bei der Ankunft und beim Abflug *),
 - 5.2 die Unterstützung beim Parken des Flugzeugs und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel *),
 - 5.3 die Kommunikation zwischen dem Flugzeug und dem Dienstleister, der die vorfeldseitigen Dienste erbringt *),
 - 5.4 das Be- und Entladen des Flugzeugs, einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel sowie Beförderung der Besatzung und der Fluggäste zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude, sowie Beförderung des Gepäcks zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude,
 - 5.5 die Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel,
 - 5.6 das Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mittel,
 - 5.7 die Beförderung, das Ein- und Ausladen der Nahrungsmittel und Getränke in das bzw. aus dem Flugzeug.
6. Die Reinigungsdienste und der Flugzeugservice umfassen:
 - 6.1 die Innen- und Außenreinigung des Flugzeugs, den Toiletten- und Wasserservice,
 - 6.2 die Kühlung und Beheizung der Kabine, die Beseitigung von Schnee und Eis vom Flugzeug, das Enteisen des Flugzeugs,
 - 6.3 die Ausstattung der Kabine mit entsprechender Bordausrüstung und deren Lagerung.
7. Die Betankungsdienste umfassen:
 - 7.1 die Organisation und Durchführung des Be- und Enttankens einschließlich Lagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrolle der Lieferungen,
 - 7.2 das Nachfüllen von Öl und anderen Flüssigkeiten.

*) Sofern diese Dienste nicht vom Flugverkehrskontrolldienst oder einer zentralen Vorfeldkontrolle erbracht werden.

8. Die Stationswartungsdienste umfassen:
 - 8.1 die routinemäßigen Abläufe vor dem Flug,
 - 8.2 spezielle, vom Nutzer geforderte Tätigkeiten,
 - 8.3 das Vorhalten und die Verwaltung des Wartungsmaterials und der Ersatzteile,
 - 8.4 das Vorhalten einer Abstellposition und/oder einer Halle zur Durchführung der Wartung.

9. Die Flugbetriebs- und Besatzungsdienste umfassen:
 - 9.1 die Vorbereitung des Fluges am Abflugflugplatz oder anderenorts,
 - 9.2 die Hilfe während des Fluges, unter anderem bei einer während des Fluges gegebenenfalls erforderlichen Änderung des Flugablaufs,
 - 9.3 die Dienste nach dem Flug,
 - 9.4 allgemeine Hilfsdienste für die Besatzung.

10. Die Transportdienste am Boden umfassen:
 - 10.1 die Organisation und Abwicklung der Beförderung von Fluggästen, Besatzung, Gepäck, Fracht und Post zwischen verschiedenen Abfertigungsgebäuden eines Flugplatzes, nicht jedoch Beförderungen zwischen dem Flugzeug und einem anderen Ort auf dem Gelände des gleichen Flugplatzes,
 - 10.2 alle speziellen, vom Nutzer verlangten Beförderungsdienste.

11. Die Bordverpflegungsdienste (Catering) umfassen:
 - 11.1 die Verbindungen mit den Lieferanten und der Verwaltung,
 - 11.2 die Lagerung der Nahrungsmittel, der Getränke und des für die Zubereitung erforderlichen Zubehörs,
 - 11.3 die Reinigung des Zubehörs,
 - 11.4 die Vorbereitung und Lieferung der Nahrungsmittel und Getränke sowie des entsprechenden Zubehörs.

Anlage 3

(zu § 8) BADV



Anforderungen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten

1. Anwendungsbereich

Die »Anforderungen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten« gelten für alle Unternehmer, die als Dienstleister oder Selbstabfertiger auf einem Flughafen Bodenabfertigungsdienste erbringen oder erbringen wollen.

2. Anforderungen an die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten

A. Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung und Übernahme von Mitarbeitern

- (1) Der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen müssen zuverlässig sein.(...)
- (2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens muss gewährleistet sein.(...)
- (3) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen müssen fachlich geeignet sein. (...)
- (4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind bei Flughafenunternehmern durch die Erteilung der Betriebsgenehmigung als erfüllt anzusehen.
- (5) Die Nachweise zu den Absätzen 1 bis 3 sind von den übrigen Dienstleistern und den Selbstabfertigern in geeigneter Form bei Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 7 Abs. 1 und 3 vorzulegen. Sie sind als Vertragsbestandteil den Verträgen gemäß § 9 Abs. 1 beizufügen. Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages bei personellen Änderungen oder bei begründeten Zweifeln an Angaben zur Zuverlässigkeit und an Angaben zur fachlichen Eignung weitere geeignete Nachweise, bei begründeten Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit eine geeignete Aktualisierung der Nachweise zu fordern.
- (6) Bei Fehlen oder Wegfall der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist zu vermuten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf gefährdet ist. § 10 ist anzuwenden.
- (7) Dienstleister und Selbstabfertiger können vom Flughafenunternehmer aufgefordert werden, die Arbeitnehmer des Flughafenunternehmers, die im Bereich der auf den Dienstleister oder Selbstabfertiger übergehenden Bodenabfertigungsdienste beschäftigt sind, zu übernehmen.

B. Anforderung an Betrieb und Einsatz der Mitarbeiter

- (1) Die Erbringer von Bodenabfertigungsleistungen haben sich nach Maßgabe der Einteilung durch den Flughafenunternehmer an der Erfüllung der in Rechtsvorschriften und Regelungen vorgesehenen öffentlichen Leistungsverpflichtung, insbesondere der Betriebspflicht, zu beteiligen. Den Rahmen für diese Beteiligung setzt das Pflichtenheft. Die Einteilung durch den Flughafenunternehmer muss nichtdiskriminierend, objektiv und transparent vorgenommen werden.
- (5) Die Einhaltung des Luftverkehrsgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen, sowie der Gewerbeordnung muss sichergestellt sein.(...)
- (6) Vor Aufnahme von Bodenabfertigungstätigkeiten nach Anlage 1 ist dem Flughafenunternehmer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Haftung des Dienstleisters oder Selbstabfertigers auf Schadenersatz wegen solcher Schäden deckt, die diese in Ausführung der Dienstleistung einem anderen zufügen. Bedient sich der Dienstleister oder Selbstabfertiger zur Erledigung seiner Aufgaben eines anderen Dienstleisters, hat er nachzuweisen, dass dieser über die erforderliche Haftpflichtversicherung verfügt. Ist die Haftung des Dienstleisters oder Selbstabfertigers bereits durch eine Versicherung gedeckt, die der Nutzer unterhält, kann der Dienstleister oder Selbstabfertiger seiner Pflicht nach Satz 1 auch durch den Nachweis dieser Versicherung nachkommen. Ist die Haftung des Dienstleisters oder Selbstabfertigers bereits durch eine Versicherung gedeckt, die der Flughafenunternehmer unterhält, bedarf es des Nachweises nach Satz 1 nicht.
- (7) Die nach 6 nachzuweisende Versicherung muss das mit der Tätigkeit jeweils verbundene Risiko angemessen decken. Die Mindestversicherungssumme beträgt
 1. 5 Millionen Euro für Dienstleistungen nach den Ziffern 1.1 und 1.3 der Anlage 1 und, soweit sie nicht im nichtallgemeine zugänglichen Bereich oder im sicherheitsempfindlichen Bereich des Flughafens ausgeführt werden, für Dienstleistungen nach den Ziffern 1.2, 1.4, 2, 4.1 und 4.2, 8.1 bis 8.3, 9.1 bis 9.4, 10.1 und 10.2 und 11.1 bis 11.4 der Anlage 1,
 2. 50 Millionen Euro für Dienstleistungen nach den Ziffern 1.2, 1.4, 2, 9.1 bis 9.4, 10.1 und 10.2 und 11.1 bis 11.4 der Anlage 1, soweit sie im nichtallgemein zugänglichen Bereich oder im sicherheitsempfindlichen Bereich ausgeführt werden,

3. 100 Millionen Euro für Dienstleistungen nach den Ziffern 3, 5.1 bis 5.7, 6.1 bis 6.3 und 8.4 der Anlage 1 und, soweit sie nicht im allgemein zugänglichen Bereich oder im sicherheitsempfindlichen Bereich ausgeführt werden, für Dienstleistungen nach den Ziffern 4.1 und 4.2 und 8.1 bis 8.3 der Anlage 1,
4. 375 Millionen Euro für Dienstleistungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 der Anlage 1.

Die nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereiche eines Flugplatzes bestimmen sich nach dessen Flughafenbenutzungsordnung oder dem Luftsicherheitsplan.

- (8) Das Bestehen der Versicherung nach den Absätzen 6 und 7 ist dem Flugplatzunternehmer jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, erstmals jedoch bis zum 28. April 2005 nachzuweisen. Der Versicherer und der Versicherungspflichtige haben dem Flugplatzunternehmer jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes sowie jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses für die Haftpflichtversicherung des Dienstleisters oder Selbstabfertigers unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder des fehlenden oder nicht fristgemäßen Nachweises der Versicherung ist der Flughafenunternehmer verpflichtet, seine vertraglichen Beziehungen zu dem Dienstleister oder Selbstabfertiger aus wichtigem Grund zu kündigen.